



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäumlner, Doris Rauscher, Katja Weitzel, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller** und Fraktion (SPD)

**Nachtragshaushaltsplan 2025;
hier: Investitionen in die gesundheitliche Infrastruktur – flächendeckender Aus-
bau von Pflegestützpunkten
(Kap. 14 04 Tit. 633 57)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 14 04 (Pflege und Hospiz) wird in der TG 57 (Angehörigenarbeit, Pflegestützpunkte) der Ansatz im Tit. 633 57 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) von 1.101,4 Tsd. Euro um 2.738,6 Tsd. Euro auf 3.840,0 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

Pflegestützpunkte bieten kostenlose Beratung zu allen Themen rund um die Pflege und sind damit vor allem für pflegende Angehörige eine große Hilfe. Da in Bayern drei Viertel aller Pflegebedürftigen zu Hause gepflegt werden, spielen diese Beratungsangebote eine maßgebliche Rolle in der pflegerischen Versorgung.

15 Jahre nach Bekanntgabe der „Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern“ des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22.10.2009 gibt es in Bayern in 54 Kreisen und kreisfreien Städten Pflegestützpunkte (Stand: Sommer 2024). Entsprechend der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums hätten es bis Ende 2010 bereits 60 Stützpunkte sein sollen. Nach bisherigen Erkenntnissen sind vor allem fehlende Finanzmittel bei den Kommunen der Grund dafür, dass kaum Verträge zwischen Kommunen, Pflege- und Krankenkassen zur Errichtung von Pflegestützpunkten zustande gekommen sind.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz des Bundes vom 26.05.2023 werden Kommunen deutlich stärker in die Pflegestrukturen eingebunden. Sie erhalten ein dauerhaftes Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten. Die in § 92c Sozialgesetzbuch Elftes Buch gesetzlich definierten Aufgaben von Pflegestützpunkten gehen weit über die Aufgaben und Möglichkeiten der rund 110 Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern hinaus und können von solchen Stellen auch nicht ersetzt werden. Die von der Staatsregierung vorgesehene Zahl von 60 Pflegestützpunkten in Bayern muss auf mindestens einen Stützpunkt pro Landkreis und kreisfreier Stadt, d. h. auf mindestens 96 Standorte ausgeweitet werden. Der kommunale Finanzierungsanteil muss daher durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Freistaates deutlich reduziert werden. Nur so kann ein bedarfsgerechter Ausbau der Pflegestützpunkte erreicht und sichergestellt werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichen Zugang zu

Pflegeberatung und -betreuung haben. Die Kommunen erhalten durch die zusätzlichen Mittel Planungssicherheit.

Die im Haushalt 2025 eingestellten 1.101,4 Tsd. Euro sind für den flächendeckenden Ausbau einer Beratungsinfrastruktur in Form von Pflegestützpunkten deutlich zu wenig. Eine Auswertung von Pflegestützpunkten in Pilotprojekten durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe hat gezeigt, dass für einen Pflegestützpunkt pro Jahr finanzielle Mittel in Höhe von 80 Tsd. Euro erforderlich sind. Im Vollausbau wären in Bayern also jährlich mindestens staatliche Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 96×40 Tsd. Euro = 3.840 Tsd. Euro nötig.